

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Kommunales und Zentrale Dienste 101-23-30	04.06.2018	18/193-1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	04.06.2018
Sitzung des Stadtrates	14.06.2018

Betreff:
Wahl der Schöfinnen und Schöffen für die Geschäftsjahr 2019-2023

Beratung/Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Top
Hauptausschuss	04.06.2018	3.
Beratung		

Beratungs-/Beschlussergebnis:						
	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mehrheit				<input type="checkbox"/> Laut Beratungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 29.11.2007, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.11.2017, sind die Schöffen wieder neu zu wählen.

Die Vorschlagsliste (siehe Anlage 1) soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Die endgültige Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss, dem der zuständige Richter beim Amtsgericht als Vorsitzender, der Landrat als Verwaltungsbeamter und vom Kreistag zu wählende Vertrauenspersonen angehören.

Sichtvermerke der Dezernaten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Sichtvermerke Kämmerei

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	07.06.2018	18/222

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sitzung des Stadtrates	14.06.2018

Betreff:

Zustimmung zur Gefahrenabwehrverordnung zum Mitführen von Taschen und Ähnlichem auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt und zur Duldung von Kontrollen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der als Anlage beigefügten Gefahrenabwehrverordnung zu.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	Top
Stadtrat	14.06.2018	4

Beratung

Beratungs-/Beschlussergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss

Beschlussaufertigung an:

Problembeschreibung/Begründung:

Begründung:

Nach § 43 Abs. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Die Gefahrenabwehrverordnung ergeht mit Zustimmung des Stadtrates, wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

Die vorliegende Gefahrenabwehrverordnung ergeht angesichts der allgemeinen Sicherheitslage, die sich im Verhältnis zu den letzten 2 Jahren nach Einschätzung der Polizei nicht verändert hat. Bereits 2016 wies die Polizei auf das enorme Gefahrenpotenzial von Terrorakten hin, wenn ein Rucksack mit Sprengstoff auf dem Jahrmarktgelände in der Menge explodiert. Es besteht keine konkrete Gefahr für einen Terroranschlag auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2018. Aufgrund allgemeiner Erkenntnisse über terroristische Bedrohungssituationen ist die Gefahr eines Anschlags auf große Jahrmärkte aber hinreichend wahrscheinlich, zumal Jahrmärkte eine besondere Symbolträchtigkeit im Fall eines terroristischen Anschlags aufweisen und in Deutschland eine aktuelle Bedrohungslage zu verzeichnen ist.

Angesichts dessen und der enormen Schäden für Leib und Leben von Besuchern im Falle eines Terroranschlags halten wir die Gefahr für ausreichend für den Erlass dieser Verordnung, da es sich beim Bad Kreuznacher Jahrmarkt um eine Veranstaltung mit mehreren 100.000 Besuchern an 5 Tagen handelt, und um eines der größten Volksfeste in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Beginn des Geltungsbereichs an den Eingängen ist so gewählt, dass das Verbot des Mitführen von Taschen und Ähnlichem bereits bei den dort vorgesehenen Einlasskontrollen wirksam wird.

Die Eingangskontrollen sowie die Fahrzeugkontrollen während des Jahrmarkts einschließlich der Auf- und Abbauzeit entsprechen in der Sache der Verfahrensweise des Jahres 2017, die sich bewährt hat, ebenso wie vorgesehene Ausnahmemöglichkeiten für Personen, die aus verschiedenen Gründen größere Taschen beim Besuch des Bad Kreuznacher Jahrmarktes benötigen.

Sichtvermerke der Dezernaten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Sichtvermerke Kämmerei

Gefahrenabwehrverordnung

zum Mitführen von Taschen und Ähnlichem auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2018 und zur Duldung von Kontrollen

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 43 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2017 (GVBl. S. 237), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach vom 14.6.2018 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Jahrmarktgelände des Bad Kreuznacher Jahrmarktes, welches in dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Lageplan rot umrandet ist sowie für die 3 Eingangsbereiche, beginnend an den in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Stellen E1, E2 und E3 und hinsichtlich der Duldung von Fahrzeugkontrollen auch auf der Güterbahnhofstraße.

§ 2 Verbot

Es ist Fahrzeugführenden in der Zeit vom Montag vor Jahrmarktsbeginn für die Dauer von 10 Tagen verboten, ohne Zugangsberechtigungsschein die Güterbahnhofstraße mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf das Jahrmarktgelände zu fahren.

§ 3 Gebot

- (1) Besuchende des Bad Kreuznacher Jahrmarktes haben die Kontrolle von Taschen und Ähnlichem zu dulden.
- (2) Es ist geboten, zum Bad Kreuznacher Jahrmarkt möglichst keine Taschen oder möglichst nur sehr kleine Hand- oder Bauchtaschen mitzubringen.
- (3) Fahrzeugführende, die mit einem Kraftfahrzeug in der Verbotszeit des § 2 die Güterbahnhofstraße befahren oder auf das Jahrmarktgelände fahren, haben Fahrzeugkontrollen und Taschenkontrollen zu dulden.

§ 4 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - Ausnahmen zulassen.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Zeitraum vom 13.8.2018 bis einschließlich 22.8.208..

Bad Kreuznach, den 2018

In Vertretung

Beigeordneter

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	29.05.2018	<u>18/12</u>
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		12.06.2018
Stadtrat		14.06.2018

Betreff

Aufstellung Bebauungsplan „Zwischen Nahe, Kurhausstraße und Dr.-Alfons-Gamp-Straße“ (Nr. 12/13)

- a. Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens
- b. Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- c. Beschleunigtes Verfahren sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
- d. Durchführungsvertrag

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

- a. entscheidet positiv über den Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß §12 Abs. 2 BauGB und
- b. beschließt zur städtebaulichen Entwicklung des Bereiches zwischen Nahe, Kurhausstraße und Dr.-Alfons-Gamp-Straße die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Zwischen Nahe, Kurhausstraße und Dr.-Alfons-Gamp-Straße“ (Nr. 12/13). Die Plangebietsabgrenzung und -beschreibung ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.
- c. stimmt dem beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB und dem Verzicht auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (§ 2 Abs.4 BauGB) zu und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren weiter voranzutreiben und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- d. beauftragt die Verwaltung mit der Abstimmung eines Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.06.2018	TOP <u>5.</u>
Beratung		

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

--

Problembeschreibung / Begründung

Ist-Zustand

Das Gebiet zwischen Nahe, Dr. Alfons-Gamp-Straße, der Bebauung Kurhausstraße 10a-d und der Kurhausstraße ist bebaut und wird seit etwa 55 Jahren durch die Augusta-Klinik (Rheumatologie, Orthopädie und Physikalische Medizin) genutzt.

Die vorhandene Gebäudestruktur der Augusta-Klinik (rote Markierung im unten abgebildeten Luftbild) stellt sich äußerst heterogen dar. Gebäudehöhen, Dachformen und Strukturen spiegeln die Entwicklung der Nutzung wieder und ergeben einen langgestreckten Gebäudekomplex, der durch An- und Verbindungsbauten ein Großteil des Geländes umfasst.



Luftbild mit vorgesehenem Planbereich (weiße Linie) und der bisherigen Bebauungsstruktur (rote Linie)

Sichtvermerke der Dezernenten <i>20103k018 n</i>	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin <i>[Signature]</i>	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
---	---	---

Stellungnahme der Augusta-Klinik (20.08.2015)

„Wie allen Beteiligten bekannt ist, besteht die derzeitige Klinik aus mehreren Gebäudeteilen, die unterschiedliche Altersstrukturen haben. Die älteren Teile wurden in der Vergangenheit mit neuen Gebäuden verbunden, aber zu einem Zeitpunkt wo das Thema „Barrierefreiheit“ nicht bewußt war. Wir haben daher in der Vergangenheit im Rahmen unserer Möglichkeiten entsprechende umfangreiche Umbaumaßnahmen durchgeführt, um den Großteil der Gebäudeflächen barrierefrei zu gestalten, teilweise mit Rampen um das unterschiedliche Niveau der verschiedenen Gebäude- teile auszugleichen.“

Die zukünftige Entwicklung im Gesundheitswesen erfordert jedoch u.a. eine durchgängige behindertengerechte Lösung mit entsprechender technischer Infrastruktur wie etwa einem größerem Aufzug, der in den jetzigen Gebäude nicht installiert werden kann. Gleichzeitig ist das Klinikgebäude an der Kurhausstrasse mit keinem Aufzug ausgestattet und auch wirtschaftlich nicht umrüstbar. Ein weiteres Problem ergibt sich bei einer Aufstockung der Betten beim Nachweis der Parkplätze, die ohne Tiefgarage nicht nachgewiesen werden können. Daher ist die einzige sinnvolle Lösung eine komplette Neuplanung der Gebäude mit Gesundheitseinrichtung und Wohnen im Quartier.“

Zu Beschlussvorschlag a. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

In seiner Sitzung vom 15.02.2018 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr entschieden, dass das Verfahren als Vorhabenbezogener Bebauungsplan weiter geführt werden soll. (Grenzbeschreibung Anlage 1)

Mit Schreiben vom 25.05.2018 hat der Vorhabenträger den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt. (Anlage 2). Weiterhin hat er Planunterlagen mit Datum 18.05.2018 beigefügt, auf deren Basis die weitere Planung fußen soll. (Anlage 3).

Zu Beschlussvorschlag b. Ziel des Bebauungsplanes

Der Gebäudebestand der Augusta-Klinik ist sanierungsbedürftig und nur unter hohem wirtschaftlichen Aufwand zu optimieren. Aus vorgenannten Gründen soll der zusammenhängende Gebäudekomplex durch eine Neubebauung ersetzt werden.

Die bisherige aus verschiedenen Baukörpern zusammengesetzte Bebauung soll durch Einzelbaukörper aufgelöst werden und so eine städtebauliche Auflockerung bewirken. Hierdurch sollen ebenfalls Blickbeziehungen zwischen der Kurhausstraße über einen neuen Platz zur Nahe hergeschaffen werden. Im Erdgeschoss sollen öffentliche Nutzungen den Charakter der Kurhausstraße stärken.

Die Gebäude direkt an der Kurhausstraße sollen sich in der Höhe den Höhen der bestehenden Gebäude angleichen. Auch die Art der Dachneigung und Dachart soll sich, dem Charakter der Kurhausstraße entsprechend, in der neuen Bebauung wieder spiegeln.

Zurzeit befinden sich die Grundstücke im Bereich des § 34 BauGB. Dies bedeutet, eine Neuplanung muss sich lediglich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung „einfügen“. Damit bestehen nur sehr geringe Einflussmöglichkeiten der Stadt auf die konkrete Planung.

Auf der Südseite wurde bereits der Bebauungsplan Nr. 12/12 aufgestellt, um die gewachsene Bebauung städtebaulich zu ordnen und für die Zukunft eine zielgerichtete Entwicklung zu ermög-

lichen.

Zur Entwicklung eines nachhaltigen städtebaulichen Projektes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Zu Beschlussvorschlag c. Verfahren

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen,

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet. Es wird, um eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zu ermöglichen, am zweistufigen Beteiligungsverfahren festgehalten.

Die Ziele des Klimaschutzes (u.a. Verringerung von Wärmeinseleffekten) sollen bei der Planung durch entsprechende Festsetzungen (Baumpflanzungen, Fassaden-/ oder Dachbegrünung) berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 12.06.2018 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlage

1. Grenzbeschreibung
2. Antrag des Vorhabenträgers
3. Pläne des Vorhabenträgers

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
610	23.05.2018	2017/359

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	12.06.2018
Stadtrat	14.06.2018

Betreff:

Bebauungsplan „westlich Bingerbrücker Bahnlinie zwischen Bahnhofsplatz und Viktoriastraße“ (Nr. 1A/10, 2. Änderung)

- a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
- b. Satzungsbeschluss
- c. Anpassung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

- a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2) und nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.
- b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
- c. beschließt den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.06.2018	Top <i>6.</i>
---------------------	--------------------------	------------------

Beratung

Beratungs-/Beschlussergebnis:

Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheit				

Beschlussausfertigung an:

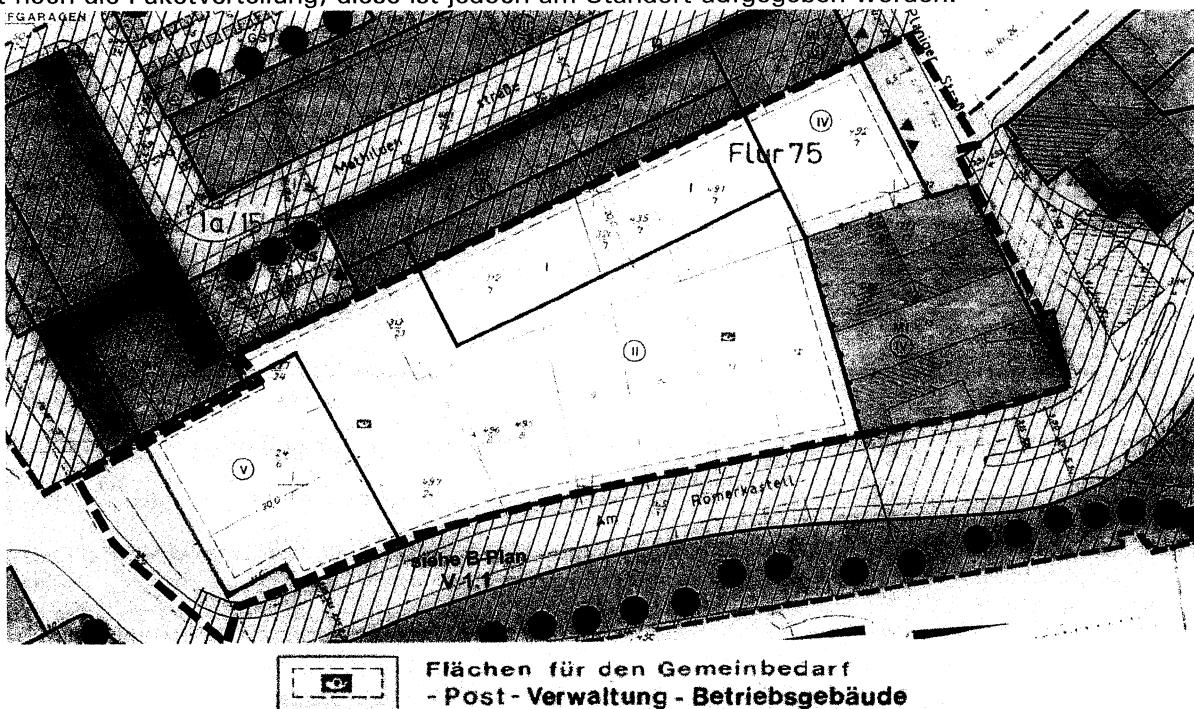
Problembeschreibung/Begründung:

Bebauungsplan „westlich Bingerbrücker Bahnhlinie zwischen Bahnhofsplatz und Viktoriastraße“ (Nr. 1A/10)

Der Bebauungsplan ist seit 16.03.1994 rechtsverbindlich. Es ist planerisches Ziel des Bebauungsplans gewesen, die damals vorhandene Nutzung der Post als Gemeinbedarfsfläche „Post“ im Bebauungsplan zu fassen.

Das Vordergebäude zum Europaplatz ist ein reines Bürogebäude und wird im EG weiterhin von der Post genutzt.

Das dahinterliegende, zurzeit 2-geschossige, langestreckte Bürogebäude entlang der Straße Römerkastell hingegen wurde von der Post aufgegeben und steht leer. Im hinteren Bereich war bis vor einiger Zeit noch die Paketverteilung, diese ist jedoch am Standort aufgegeben worden.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1A/10 (ungefähre Abgrenzung BP-Änderung --)

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1a/10

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche entspricht nicht mehr der aktuellen Nutzung. Auch ist nicht zu erwarten, dass die Nutzung wieder aufgenommen wird. Das 2-geschossige Gebäude steht bereits seit geraumer Zeit leer und bedarf einer Nachnutzung.

Es ist ein Investor an die Stadt herangetreten, der das 2-geschossige Gebäude aufstocken und insgesamt preisgünstigen Wohnraum mit kleinen Wohnungen errichten möchte.

Weiterhin soll die Lücke in der Planiger Straße geschlossen und auch dort ein Wohngebäude errichtet werden.

Die Stellplätze sollen in der vorhandenen Tiefgarage sowie im Innenhof errichtet werden.

Die Planungen wurden seit dem Aufstellungsbeschluss intensiv überarbeitet.

Dabei soll entlang der Straße Europaplatz (parallel zur Dr.-Konrad-Adenauer-Straße) eine Bebauung von IV-Vollgeschossen plus Staffelgeschoss (max. Höhe 124,5m ü.NN) ermöglicht werden. Für eine zukünftige Entwicklung soll im Eckbereich eine Geschossigkeit von V-Vollgeschossen ermöglicht werden (max. Höhe 128m ü.NN).

In der Planiger Straße soll die Baulücke geschlossen werden. Hierzu wurde mit dem Denkmalschutz eine Bebauungshöhe von IV-Vollgeschossen plus Staffelgeschoss (max. Höhe 120m ü.NN) abgestimmt.

Weiterhin wurde eine schmale bauliche Fuge (Rücksprung) zwischen Bestand und Neubau abgestimmt und in den Bebauungsplan übernommen.



Es sollen weitgehend kleinere Wohnungen im preisgünstigen Segment entstehen.

Die erforderlichen Stellplätze sollen in der Tiefgarage und im Hofbereich nachgewiesen werden.

Teilweise soll eine Entsiegelung des Hofes erfolgen, um kleine private Freibereiche für die zukünftigen Bewohner zu schaffen.

Die Grundflächenzahl wird, analog zur bereits vorhandenen Bebauung, über dem üblichen Maß eines Allgemeinen Wohngebietes liegen. Dies ist der innerstädtischen Lage und dem städtebaulichen Ziel geschuldet, preisgünstigen Wohnraum in zentraler Lage auch zum Öffentlichen Nahverkehr und der Innenstadt zu schaffen.

Es wurde eine schalltechnische Beurteilung vorgenommen und zur Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse Maßnahmen getroffen, die in den Bebauungsplan Eingang gefunden haben. Das Thema Verkehr wurde ebenfalls betrachtet. Die entstehenden Verkehre können über das vorhandene Netz abgewickelt werden.

Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Der Entwurf wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.04.-16.05.2018 ausgestellt sowie den Behörden mit Schreiben vom 28.03.2018 vorgelegt.

Es gingen keine Anregungen zum Verfahren von Seiten der Bürgerschaft ein. Es wurden außerdem 47 Behörden um Stellungnahme gebeten, 4 hatten keine Bedenken, 8 haben Hinweise gegeben, die übrigen Behörden haben sich nicht geäußert.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge siehe **Anlage 2**.

Zu Beschlussvorschlag b. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf und Satzungsbeschluss

Verfahren

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Im Rahmen des Verfahrens gingen keine Stellungnahmen ein, die zu Änderungen des Entwurfs geführt haben.

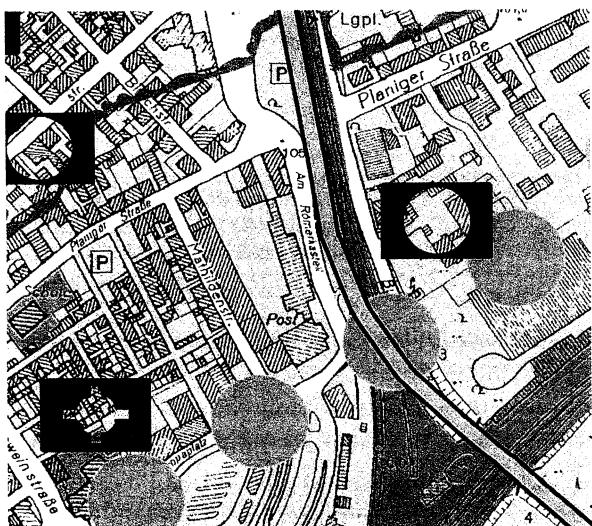
Dem Ausschuss wird vorgeschlagen dem Stadtrat zu empfehlen den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen (**Anlagen 3-8**).

Zu Beschlussvorschlag c.: Anpassung des Flächennutzungsplans

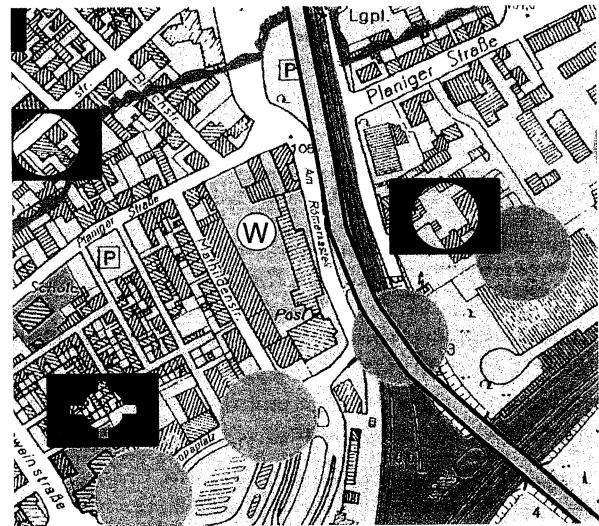
Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Dann ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Damit entfällt ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans komplett.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, einer Anpassung im Wege der Berichtigung steht daher nichts im Wege.

Der Flächennutzungsplan stellt zurzeit Mischbaufläche dar. Der Bebauungsplan sieht zukünftig eine überwiegende Wohnbaunutzung vor – daher ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen.



FNP - Aktuell



FNP Berichtigung

Kostenübernahme

Der Investor hat sich zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Kostenentlastung der Stadt bereit erklärt, die Kosten für die Planung zu übernehmen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 12.06.2018 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlagen

1. Grenzbeschreibung
2. Eingegangene Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
3. Planzeichnung – Entwurf
4. Textfestsetzungen – Entwurf in A4
5. Begründung mit Umweltbelangen
6. Verkehrsplanerische Begleituntersuchung
7. Schalltechnische Immissionsprognose zur Nutzungsänderung
8. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Sichtvermerke der Dezernenten 24.05.18 TR 	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin 	Sichtvermerke Rechtsamt
Sichtvermerke Kämmerei		

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/610	Datum 24.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/302
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		12.06.2018
Stadtrat		14.06.2018

Betreff

Bebauungsplan „Korellengarten I“ (Nr. 5/2, 3. Änderung);

- a. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- b. Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

- a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2) und beschließt die Grenzbeschreibung (Anlage 1) zu erweitern.
- b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) und der Behörden nach §4 Abs. 2 BauGB.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.06.2018	TOP 
---------------------	--------------------------	--

Beratung

Beratungsergebnis

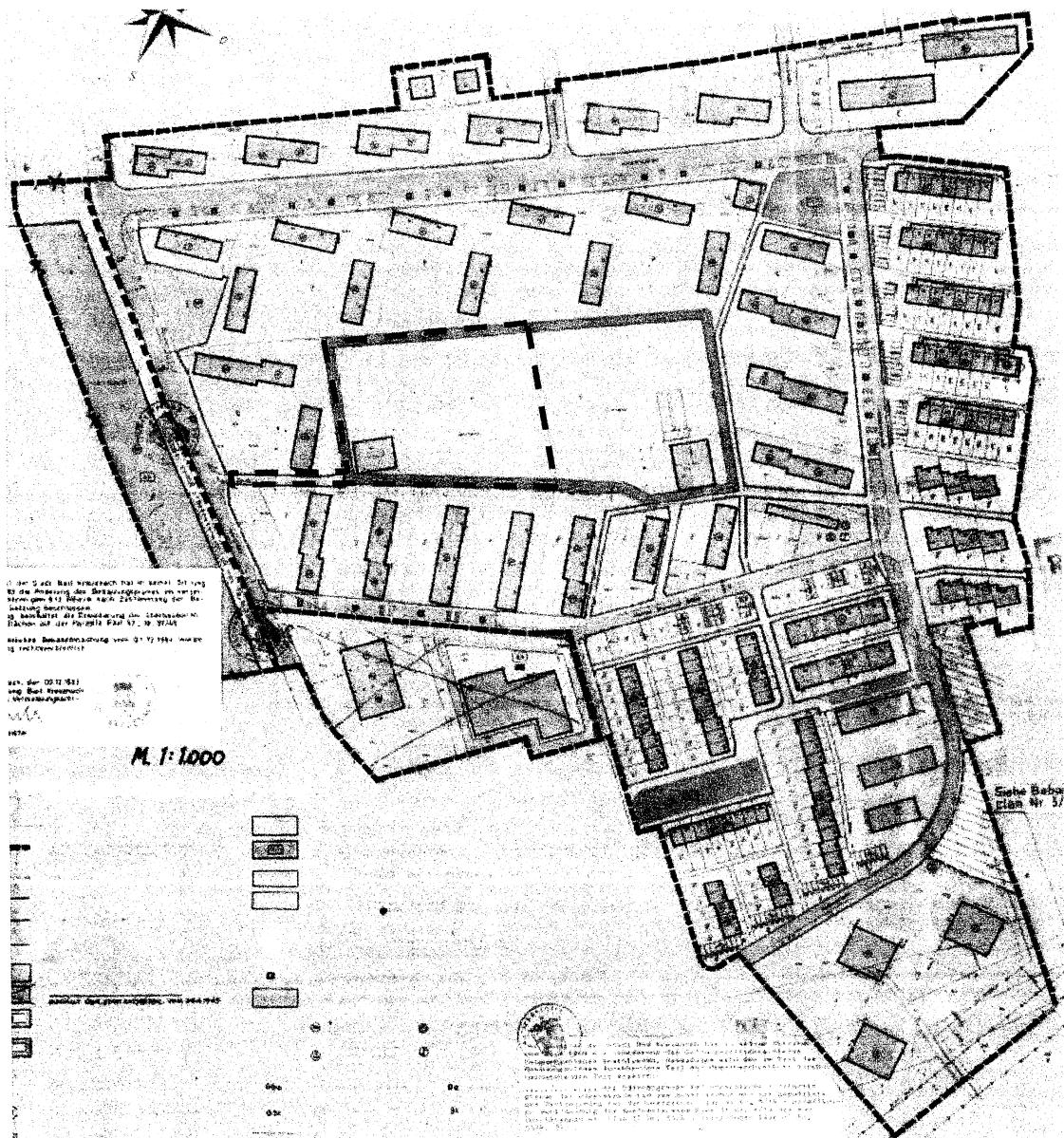
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichen der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/ Begründung

Bebauungsplan „Korellengarten I, (Nr. 5/2)

Der Bebauungsplan ist in seiner Urfassung seit dem 03.12.1993 rechtsverbindlich. Ziel des Ursprungsbebauungsplans war die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum (Geschosswohnungsbau) sowie die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche (Gärtnerei).



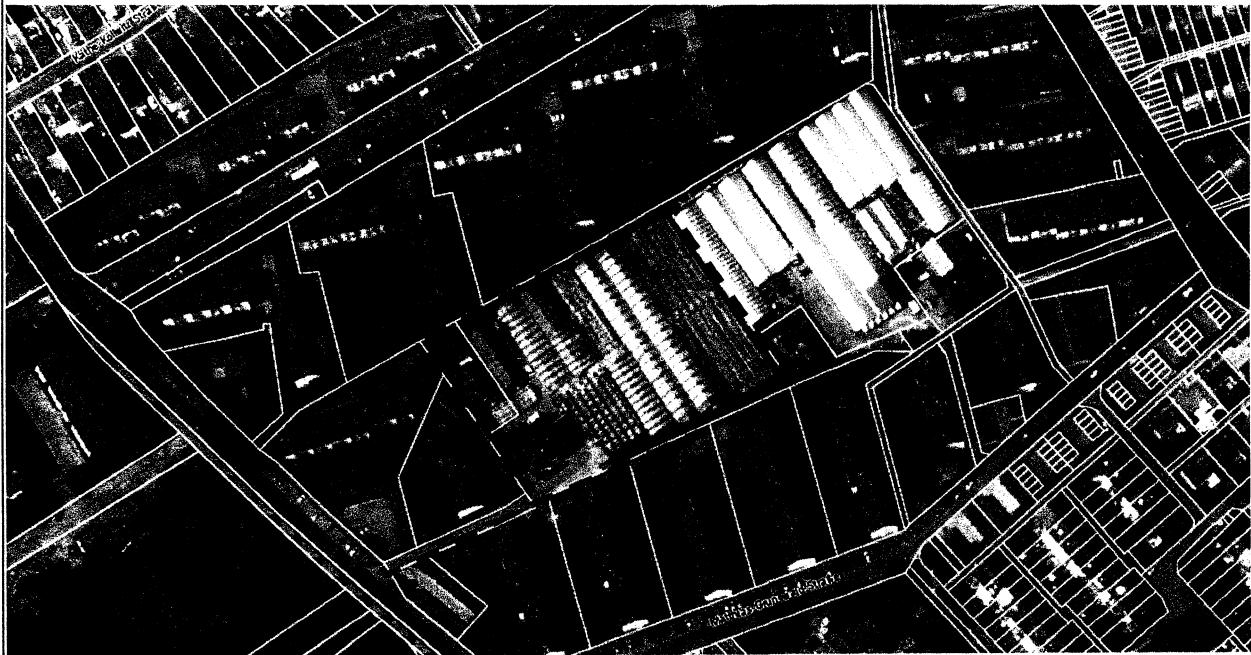
Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr.5/2

(Änderungsbereich: rot)

Sichtvermerke der Dezernenten <i>24.05.13</i> <i>HZ</i>	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
---	---------------------------------------	---

Ist-Zustand

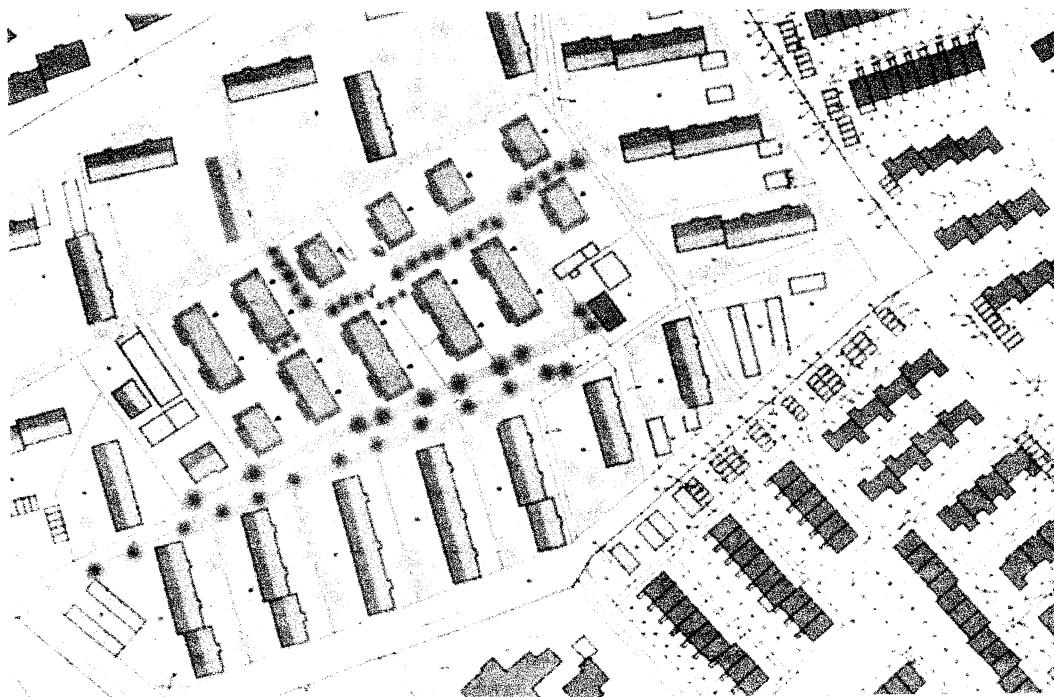
Das vorliegende Plangebiet befindet sich in süd-östlicher Randlage der Stadt Bad Kreuznach an den Verbindungsachsen Dürerstraße und Korellengarten. Bislang wurde die Fläche als Gärtnerei genutzt. Seit der Aufgabe der Gärtnerei an diesem Standort vor einigen Jahren handelt es sich bei dem Plangebiet um eine innerstädtische Brachfläche.



Luftbild mit betroffenem Grundstücksbereich

Ein Investor ist an die Stadt herangetreten um innerstädtischen Wohnraum im Mittelpreissegment und Sozialwohnungen auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei zu realisieren.

Hierzu wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Der Ausschuss hat am 20.09.2017 über diesen Rahmenplan beraten und dem Stadtrat den Beschluss hierzu empfohlen. Am 28.09.2017 hat der Stadtrat den Rahmenplan beschlossen.



Städtebaulicher Rahmenplan (bbp)

Der städtebauliche Rahmenplan dient der integrierten Entwicklungsplanung des gesamten Quartiers „Korellengarten“. Neben der Fläche der ehem. Gärtnerei Foos, ist bei der Entwicklung auch die Fläche der Gärtnerei Rehner, der umliegenden Geschossbauten und deren geplanten Sanierung zukunftsorientiert in die Gesamtplanung einbezogen worden.

Bei der integrierten Entwicklungsplanung klärt der städtebauliche Rahmenplan die Themen Wohnen, Erschließung, Park- sowie Aufenthaltsflächen aber auch die Fußwegeverbindungen vom und zum Plangebiet im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen für die zukünftige Entwicklung.

Der städtebauliche Rahmenplan stellt einen ganzheitlichen Entwicklungsrahmen für das Gesamtquartier dar. Auf dessen Grundlage sind die weiteren städtebaulichen Konzeptionen bei der Entwicklung des Quartiers aufzubauen.

Die Planung entspricht dem beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan.

Es wird ein Anteil von 12,5% sozial gefördertem Wohnraum geschaffen.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/2

Ziel ist es, die bisherige Brachfläche zu überplanen und ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Es ist städtebaulich zielführend die leerstehende Fläche im Innenbereich wieder nutzbar zu machen und neuen Wohnraum zu schaffen. Besonders bezahlbarer Wohnraum im Mittelpreissegment sowie sozialer Wohnungsraum ist bei steigendem Wohnraumdruck und knappem Flächenbestand im innerstädtischen Bereich kaum verfügbar.

Hierdurch werden die Ziele „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden“, sowie „Schaffung von Wohnraum“ gefördert.

Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Mit Bekanntmachung vom 10.04.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens gestartet. Am 18.04.2018 bestand die Möglichkeit für die Öffentlichkeit sich über die Planung zu informieren. Es erschienen keine Bürger. Weiterhin lagen die Unterlagen vom 19.04. bis 24.05.2018 öffentlich in der Viktoriastraße 13 sowie barrierefrei in der Hochstraße 48 aus.

Es gingen zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein:

Der Eigentümer eines Teilgrundstückes im Plangebiet hat Anregungen zur zukünftigen Nutzungsausrichtung gegeben.

Die Gewobau hat die Anregung gegeben, das Plangebiet nach Süden zu erweitern. So kann die Erschließung des neuen Wohngebietes verbessert werden und gleichzeitig für die südlich gelegenen Wohngebäude der Gewobau zusätzliche Stellplätze und Müllhäuser errichtet werden, was zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes führt.

Eine Erweiterung des Plangebietes wird daher empfohlen (siehe Anlage 1).

Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurden 55 Behörden um Stellungnahme gebeten, 6 hatten keine Bedenken, 11 haben Hinweise gegeben (Hochdruckgasleitung, Verkehr, Geh-Fahr-Leitungsrechte).

Aufgrund der gesetzlichen Fristen ist es möglich, dass noch Stellungnahmen nachgereicht werden. In diesem Falle wird eine Aktualisierung als Tischvorlage nachgereicht.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge siehe **Anlage 2**.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zur Wiedernutzbarmachung gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Der Vorentwurf wurde weiter ausgearbeitet und eine Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung mit Umweltbelangen erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden umfängliche Gutachten zur Verträglichkeit der Planung erarbeitet:

- Zwei Verkehrsgutachten zur Anbindung des geplanten Quartiers
- Abfalltechnische Untersuchung
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung
- Naturschutzfachlicher Beitrag mit Ergänzung
- Lärmschutzhutachten mit Ergänzung
- Verschattungsstudie – diese wird im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Diese wurden, soweit erforderlich, in die Unterlagen eingearbeitet.

Kosten

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden durch den Vorhabenträger getragen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 12.06.2018 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung und Abwägungsvorschläge
3. Auszug Planzeichnung
4. Textfestsetzungen
5. Begründung mit Umweltbelangen
6. Verkehrsgutachten I und II
7. Abfalltechnische Untersuchung
8. Baugrunderkundung und Gründungsberatung
9. Naturschutzfachlicher Beitrag und Ergänzung
10. Verkehrslärmgutachten und Ergänzung

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Stadtplanung und Umwelt 610	25.05.2018	18/174

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Stadtrat	24.05.2018
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	12.06.2018
Stadtrat	14.06.2018

Betreff:

Bebauungsplan „Korellengarten I.“ (Nr. 5/2);

a. Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung

b. Beschleunigtes Verfahren sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat,

a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Korellengarten I.“ (Nr. 5/2). Die Änderung erhält die Bezeichnung „Korellengarten I.“ (Nr. 5/2, 4. Änderung).

b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und dem Verzicht auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (§ 2 Abs.4 BauGB) zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Beratung/Beratungsergebnis	Sitzung am 14.06.2018	Top 8.
Gremium Stadtrat		

Beratungs-/Beschlussergebnis:						
	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mehrheit				<input type="checkbox"/> Laut Beratungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichende Empfehlung

Problembeschreibung/Begründung:

Erneute Behandlung im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr

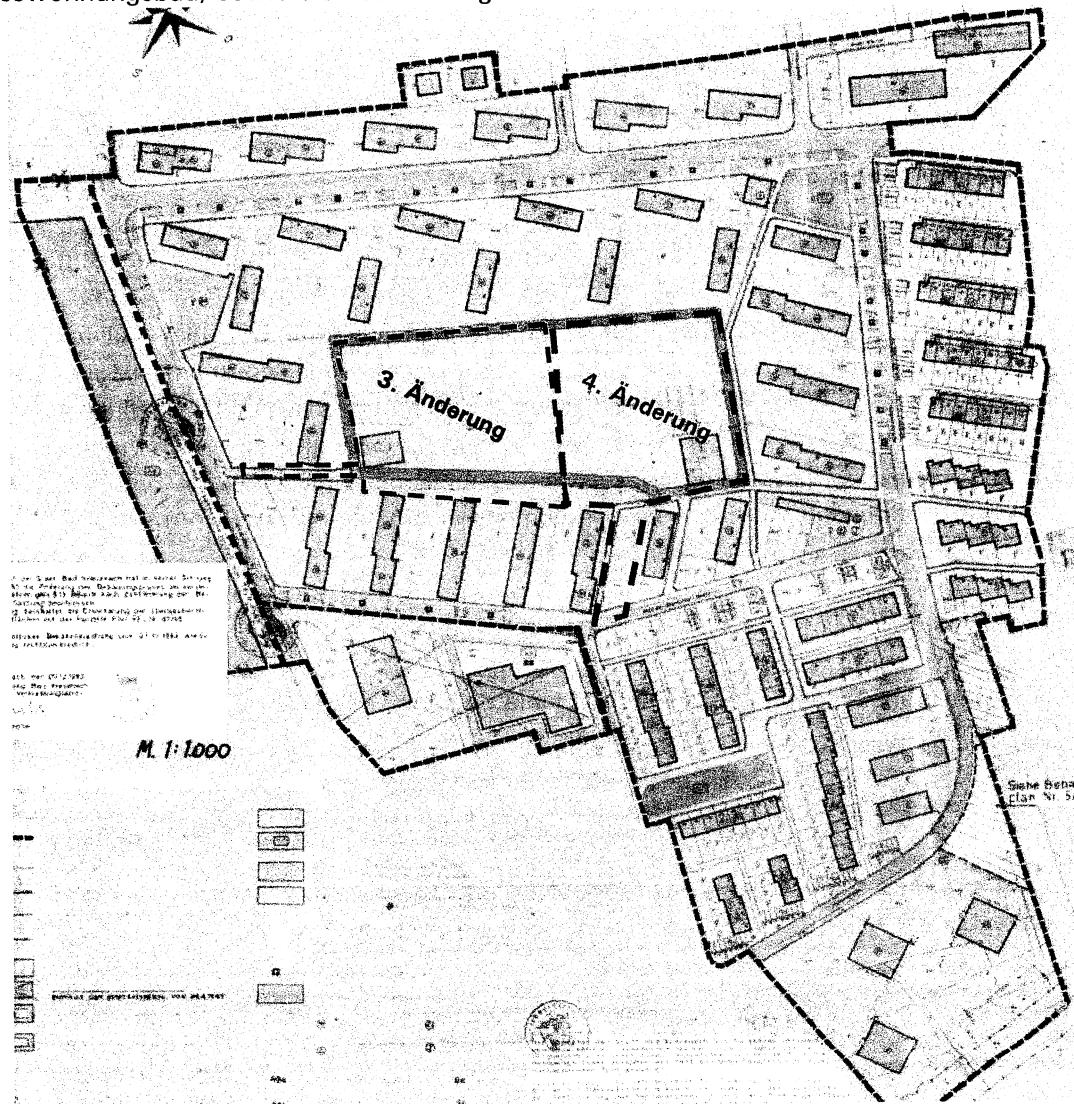
Der Stadtrat hat am 24.05.2018 die Vorlage an den Ausschuss zurück überwiesen. Es soll nochmals über die vorgesehene Quotierung des sozialen Wohnraums in Höhe von 12.5% beraten werden.

Für das Gesamtgebiet wurde durch den Stadtrat am 28.09.2017 der städtebauliche Rahmenplan für das gesamte Gebiet beschlossen. In gleicher Sitzung und gleicher Vorlage war für den ersten Bauabschnitt (ehemalige Gärtnerei Foos) am 28.09.2017 eine Quote von 12,5% durch Beschluss über den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages festgelegt und im November 2017 durch Unterschrift des Vertrages gesichert worden. Der städtebauliche Vertrag konnte zunächst nur für den 1. Bauabschnitt geschlossen werden, da zu dieser Zeit noch Verhandlungen mit den bisherigen Grundstückseigentümern des Teilbereichs 2 geführt wurden.

Zur Sitzung wird der Vorhabenträger eingeladen. Die Anlagen (wie in der Vorlage erwähnt) wurden bereits mit der letzten Vorlage verteilt. Auf eine erneute Verteilung wird verzichtet.

Bebauungsplan „Korellengarten I, (Nr. 5/2)

Der Bebauungsplan ist in seiner Urfassung seit dem 03.12.1993 rechtsverbindlich. Ziel des Ursprungsbebauungsplans war die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum (Geschosswohnungsbau) sowie die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche (Gärtnerei).



Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 5/2

(Durch 1. Änderung, Schwarz - Bereich 1 Änderung rot)

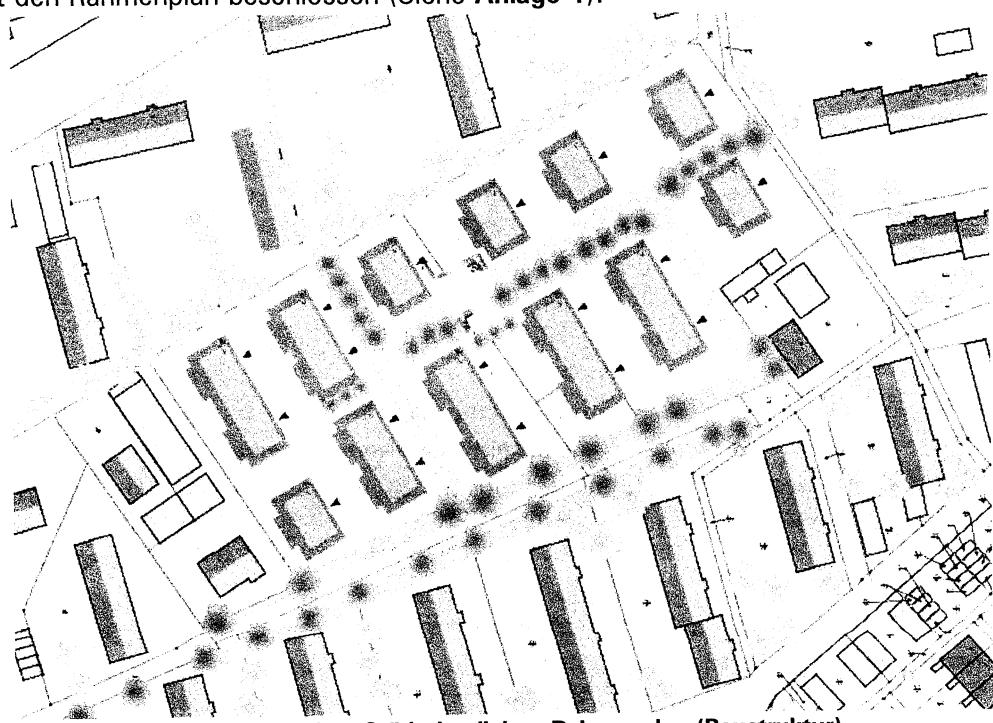
Ist-Zustand

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in süd-östlicher Randlage der Stadt Bad Kreuznach an den Verbindungsachsen Dürerstraße und Korellengarten. Bislang wurde die Fläche als Gärtnerei genutzt. Die Gärtnerei Rehner hat vor einigen Jahren bereits einen zweiten Standort im Gewerbegebiet P7 gegründet. Der jetzige Standort soll nun aufgegeben werden. Im Bereich der 3. Änderung (ehemals Foos) wurde die Nutzung der Gärtnerei bereits aufgegeben.

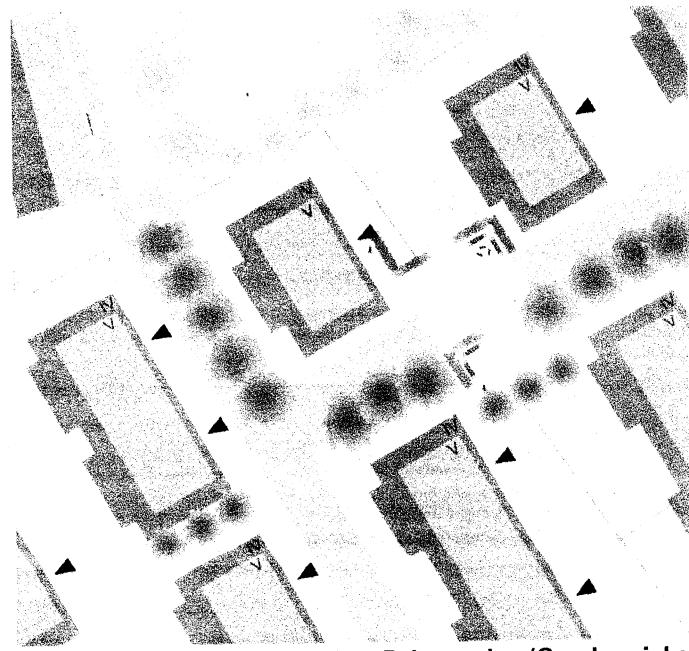
Vor einiger Zeit ist ein Investor an die Stadt herangetreten der innerstädtischen Wohnraum im Mittelpreissegment und Sozialwohnungen auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei sowie dem Gebiet Rehner realisieren möchte.

Städtebaulicher Rahmenplan

Hierzu wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Der Ausschuss hat am 20.09.2017 über diesen Rahmenplan beraten und dem Stadtrat den Beschluss hierzu empfohlen. Am 28.09.2017 hat der Stadtrat den Rahmenplan beschlossen (Siehe **Anlage 1**).



Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan (Baustruktur)



Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan (Geschossigkeit)

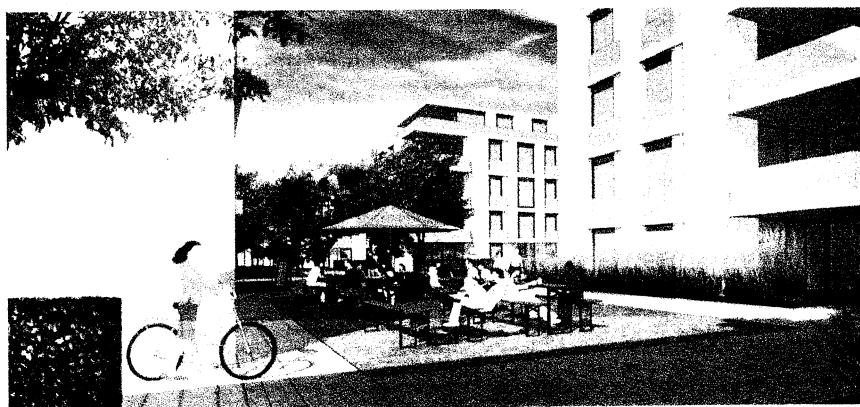
Der städtebauliche Rahmenplan dient der integrierten Entwicklungsplanung des gesamten Quartiers „Korellengarten“. Neben der Fläche der ehem. Gärtnerei Foos, ist bei der Entwicklung auch die Fläche der Gärtnerei Rehner, der umliegenden Geschossbauten und deren geplanten Sanierung zukunftsorientiert in die Gesamtplanung einbezogen worden.

Bei der integrierten Entwicklungsplanung klärt der städtebauliche Rahmenplan die Themen Wohnen, Erschließung, Park- sowie Aufenthaltsflächen aber auch die Fußwegeverbindungen vom und zum Plangebiet im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen für die zukünftige Entwicklung.

Der städtebauliche Rahmenplan stellt einen ganzheitlichen Entwicklungsrahmen für das Gesamtquartier dar. Auf dessen Grundlage sind die weiteren städtebaulichen Konzeptionen bei der Entwicklung des Quartiers aufzubauen.



Wohnstraße



Quartiersstraße

Zu Beschlussvorschlag a.: Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung

Die vorgestellten Planvorstellungen gehen nicht mit dem zurzeit gültigen Bebauungsplan konform. Da das Projekt eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung darstellt und weil aufgrund der restriktiven Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bis heute keine adäquate Nachnutzung gefunden werden konnte, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Der Änderungsbereich umfasst das Gelände der Gärtnerei Rehner sowie Teilflächen der Gewobau, die der Erschließung des Gebietes dienen. Siehe hierzu Grenzbeschreibung **Anlage 2**.

Die Planung wird den beschlossenen Rahmenplan in Baurecht umsetzen.

Es ist städtebaulich zielführend die Fläche im Innenbereich für neuen Wohnraum nutzbar zu machen. Besonders bezahlbarer Wohnraum im Mittelpreissegment sowie sozialer Wohnungsraum ist bei steigendem Wohnraumdruck und knappem Flächenbestand im innerstädtischen Bereich kaum verfügbar. Es wird eine Quote von 12,5 % sozialem Wohnraum umgesetzt.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke, die im Bebauungsplan umfasst sind, mit der Gewobau ist der Vorhabenträger bereits im Gespräch bzgl. der neuen Erschließung und es besteht hier bereits Einigkeit über dieses Thema. Ziel ist es ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Hierdurch werden die Ziele „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden“, sowie „Schaffung von Wohnraum“ gefördert.

Zu Beschlussvorschlag b: Beschleunigtes Verfahren und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zur Wiedernutzbarmachung gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Beteiligung

Es soll, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, ein Vorentwurf des Bebauungsplans erarbeitet werden. Die Verwaltung soll mit der frühzeitigen Beteiligung sowohl der Behörden als auch der Öffentlichkeit beauftragt werden.

Kosten

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden durch den Vorhabenträger getragen. Es wird noch ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme sowie zur sozialen Quotierung abgeschlossen. Dieser wird, nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem Rechtsamt, den Gremien vorgelegt

Anlagen:

1. Städtebaulicher Rahmenplan vom 20.09.2017
2. Grenzbeschreibung

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
Sichtvermerke Kämmerei		

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/610	Datum 29.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/203
Beratungsfolge..	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	12.06.2018	
Stadtrat	14.06.2018	

Betreff

Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes;

Satzungsbeschluss über die Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt

- a. das Ergebnis der ergänzenden vorbereitenden Untersuchung (Anlage 1).
- b. die eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage 2 ausgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- c. die Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“ gem. §§ 142, 143 i.V.m. § 136 BauGB (Anlage 3). Der Plan über den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes (Anlage 4) nimmt an dieser Beschlussfassung teil.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.06.2018	TOP g,
---------------------	--------------------------	-----------

Beratung

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichen der Beschluss (Rückseite)
------------	---------------------	----	------	------------	-------------------------	-------------------------------------

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Planungsanlass

Das mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshaus "Holzmarkt 16" wird/wurde zum Verkauf angeboten. Es prägt mit seiner unattraktiven Brandwand die südliche Raumkante des Holzmarkts, welcher mit dem repräsentativ gestalteten Kreisel (Rüdesheimer Straße / Hochstraße) den westlichen Eingang zur historischen Kernstadt markiert. Es ist Bestandteil des Fördergebiets "Aktive Stadt" und grenzt direkt an das Sanierungsgebiet "Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern". Das Areal befindet sich somit am Rand eines städtebaulich sensiblen und für die Stadtentwicklung bedeutsamen Bereichs. Der Verkauf der Immobilie bietet einerseits die Chance einer dringend notwendigen Aufwertung und andererseits die Gefahr einer städtebaulichen Fehlentwicklung, die den übergeordneten Zielen der Innenstadtentwicklung entgegenstehen würde.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass die zukünftige Nutzung und Gestaltung des Areals auf die Ziele und Maßnahmen des Sanierungs- und des Fördergebiets abgestimmt werden. Hierzu bedarf es wirksamer baurechtlicher und förderrechtlicher Steuerungsinstrumente. Deshalb beabsichtigt die Stadt Bad Kreuznach das Sanierungsgebiet um die entsprechenden Grundstücke 231/2, 34/4 und 231/9 zu erweitern. Auf Grund der speziellen Problematik in der Kreuznacher Neustadt und dem damit verbundenen Sanierungs- und Modernisierungserfordernis im Bereich privater Bausubstanz wird es für sinnvoll erachtet den stadtbildprägenden Eingangsbereich in das Sanierungsgebiet „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“ aufzunehmen. Die ergänzende Untersuchung wurde durch das Büro bbp (Kaiserslautern) vorgenommen. Das detaillierte Ergebnis ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Um die Öffentlichkeit zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen, hat die Stadtverwaltung Bad Kreuznach die betroffenen Eigentümer angeschrieben und informiert. Es wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 139 BauGB i.V.m. § 4 BauGB wurde bereits im Jahr 2013 vollumfänglich durchgeführt (inklusive Erweiterungsbereich). Die Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor.

Weiteres Verfahren

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die vorgelegte Änderung des Sanierungsgebietes zu beschließen. Danach wird die Satzung gem. § 143 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Anlagen

1. Ergänzende, vorbereitende Untersuchung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
3. Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“
4. Geltungsbereich zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“ im Maßstab 1:3000

Sichtvermerke der Dezernenten 	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin 	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
--	--	---

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 29.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 15/042
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		12.06.2018
Stadtrat		14.06.2018

Betreff

Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“

- a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
- b. Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)
- c. Antrag auf Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt

- a. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag.
- b. den Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ zu fassen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zu billigen.
- c. die Verwaltung mit den erforderlichen Verfahrensschritten zum Wirksamwerden der 7. Änderung des FNP nach § 6 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.06.2018	TOP <i>10.</i>
---------------------	--------------------------	-------------------

Beratung

Beratungsergebnis		Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlus- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Einstimmig							

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Ziel FNP-Änderung

Die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel die rechtlichen Grundlagen für die Planung der Entwässerungstrasse für das Baugebiet „In den Weingärten“, 2. Bauabschnitt zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit einer Bebauung geschaffen werden. Aufgrund der exponierten Lage sowie der sehr guten verkehrlichen Anbindung soll hier gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Um den Bebauungsplan „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (Nr. 5/16) zu verwirklichen muss der FNP geändert werden um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

bisherige Darstellung des FNP

Derzeit stellt der FNP beim in Rede stehenden Bereich teilweise landwirtschaftliche Fläche dar. Teilweise ist der Bereich bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Künftig soll hier gewerbliche Baufläche dargestellt werden.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Sichtvermerke der Dezerenten 	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
----------------------------------	---------------------------------------	---

Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Im Rahmen der Beteiligung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden 3 Hinweise und eine 1 Anregung abgegeben.

Hauptthemen aus der Beteiligung der Behörden waren:

- Anregungen zur Lage der externen Ausgleichsfläche in einem Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung

Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind als **Anlage 1** beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplan

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Der Feststellungsbeschluss schließt das 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Bereich „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ ab.

Zu Beschlussvorschlag c.

Die Verwaltung wird die Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde zur Erteilung der Genehmigung einreichen, nach Erteilung der Genehmigung wird diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Die 7. Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Grenzbeschreibung
3. Planzeichnung
4. Begründung mit Umweltbericht
5. Gutachten Artenschutz
6. Bodengutachten
7. Verkehrsuntersuchung
8. Entwurf Verkehrsanlage
9. Entwurf Regenwasserkanal/Entwässerungstrasse mit Berechnung

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/610	Datum 29.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/204
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		12.06.2018
Stadtrat		14.06.2018

Betreff

Bebauungsplan „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (Nr. 5/16);

- a. Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage
- b. Beschluss zur Satzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt,

- a. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs.3 BauGB und somit der Beteiligung der Behörden gemäß Abwägungsvorschlag. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Anregungen aus der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.
- b. dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen und den Bebauungsplan „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (Nr. 5/16) gem. §10 BauGB als Satzung zu beschließen. Die Begründung hat gem. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Anlage 4 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.06.2018	TOP 11.
---------------------	--------------------------	------------

Beratung

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichen der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Status Quo

Das Plangebiet (Anlage 1) befindet sich derzeit in einer Randlage der Stadt Bad Kreuznach und grenzt an die bestehenden Bebauungspläne Nr. 5/10 Änderung „In den Weingärten“ sowie Nr. 5/6 „südöstlich der äußeren Bosenheimer Straße – beidseitig des letzten Galgenberger Weges“ an. Das in Rede stehende Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich bzw. für den Weinanbau genutzt und befindet sich teilweise in der Gemarkung von Bad Kreuznach sowie von Bosenheim.

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat am 30.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung gefasst.

Ziel und Zweck der Planung

Die Planung verfolgt vorrangig zwei Ziele:

- Im Rahmen der Bebauung des Baugebiets in den Weingärten muss die Entwässerungsproblematik abschließend geklärt sein, bevor das Gebiet im 2. Bauabschnitt weiter bebaut werden kann. Der westliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/16 soll daher keiner klassischen Bebauung zugeführt werden, sondern dient vielmehr der Trassensicherung für den Entwässerungskanal sowie das Regenrückhaltebecken für die weitere Bebauung des Baugebiets „In den Weingärten“. Dies schafft die Möglichkeit, die Oberflächenwässer in das Regenrückhaltebecken (im Bebauungsplan Nr. P 7/1) oberhalb der Firma Rehner zu leiten.
- Im östlichen Planbereich soll, neben der Sicherung der Trasse, auch eine Bebauungsmöglichkeit gesichert werden. Aufgrund der exponierten Lage sowie der sehr guten verkehrlichen Anbindung wird hier ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Ziel ist es die bauliche und sonstige Nutzung des Gebietes zu steuern, da dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Neben der geplanten Entwässerungstrasse muss und soll die Fortentwicklung dieses Gebietes maßvoll erfolgen und bedingt daher ebenfalls der bauleitplanerischen Steuerung.

Ergebnis aus der erneuten Offenlage

Aufgrund der erneut durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich der Landesbetrieb Mobilität (LBM) erneut am Verfahren beteiligt. Er wies darauf hin, dass in einer Entfernung bis zu 40m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der B 428 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Straßenbaulastträgers eingeräumt werden muss.

Die Stadt Bad Kreuznach kommt der Anregung des LBM nach und nimmt einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan auf. Diese redaktionelle Ergänzung wurde in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet.

Flächennutzungsplan

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes muss der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel geändert werden. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan in Teilbereichen gewerbliche Bauflächen sowie landwirtschaftliche Fläche fest. Im Rahmen der vorgelegten Planung wird die 7. Änderung des FNP mit dem Ziel „gewerbliche Baufläche“ durchgeführt. Der Beschluss wurde am 19.02.2015 bereits im Stadtrat gefasst. Da im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Behördenbeteiligung keinerlei Bedenken geäußert wurden, kann der Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan parallel durch den PLUV sowie den Stadtrat gefasst

Sichtvermerke der Dezernenten 	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
--	---------------------------------------	---

werden.

Zu Beschlussvorschlag a. Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

In der Zeit vom **09.04.2018 bis einschließlich 09.05.2018** wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Hauptthemen aus der Beteiligung der Behörden waren:

- Hinweise zum Zustimmungsvorbehalt des LBM in einer Entfernung von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der B 428.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss zur Satzung gem. § 10 BauGB

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, den Bebauungsplan gem. §9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

Anlagen:

1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Grenzbeschreibung
3. Planzeichnung
4. Textliche Festsetzung, Begründung mit Umweltbericht
5. Gutachten Artenschutz
6. Bodengutachten
7. Verkehrsuntersuchung
8. Entwurf Verkehrsanlage
9. Entwurf Regenwasserkanal/Entwässerungstrasse mit Berechnung
10. Ergänzende Untersuchung Altlast

TOP 12

Fraktion: SPD

Anfrage

Antrag

öffentlich

nichtöffentliche

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Hauptamt	04.06.2018	18/217

Gremium	Sitzungstermin
Sitzung des Stadtrates	14.06.2018

Betreff

Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2018 bezüglich Parken in der Stadt Bad Kreuznach

Inhalt
- siehe Anlage

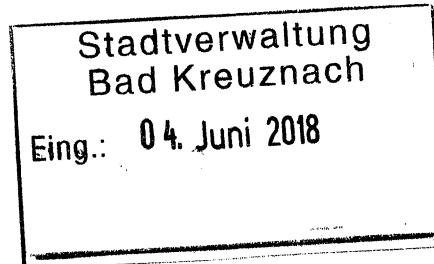
Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Sichtvermerke der Dezernaten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Kämmereiamt



Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadthaus



Bad Kreuznach

01.06.2018

Per Mail an
1. OB
2. Stabs
et. b/w

Antrag der SPD-Fraktion für die Sitzung des Stadtrates am

14.06.2018;

Parken in der Stadt Bad Kreuznach

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen, die Bewirtschaftung der zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz der Stadt befindlichen ca. 1350 Parkplätze von der Gesellschaft für Beteiligung und Parken in Bad Kreuznach (BGK) durchführen zu lassen. Der Abschluss der Verträge und die Übergabe der Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgte zum 01.07.2015. In der Folge wurde von der BGK ein Parkkonzept entwickelt, welches am 26.11.2015 vom Stadtrat beschlossen wurde. Aufgrund von Hinweisen und Kritik aus der Bevölkerung wurden die Tarife in einer Sitzung des Stadtrates am 14.07.2016 geändert bzw. angepasst.

Aus der damaligen Beschlussvorlage (14.07.2016) kann entnommen werden, dass die Einnahmen aus der Bewirtschaftung durch die BGK

gestiegen sind.

Im Hinblick auf die Anzahl der parkenden Fahrzeugen auf den jeweiligen Parkplätzen und zu den jeweiligen Wochentagen wurden keine Aussagen gemacht.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Bad Kreuznach eine Einkaufs- und Touristenstadt ist und sich mit anderen Kommunen und Städten in mittelbarer und unmittelbarer Nähe vergleichen muss, sind diese Zahlen von nicht unerheblicher Bedeutung, um auf dieses Basis, ggf. eine erneute Anpassung oder Änderung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung darum, für die nächste Stadtratssitzung am 14.06.2018, einen Vertreter der BGK, darum zu bitten, dem Stadtrat, die seit der Anpassung und Änderung der Parktarife am 14.07.2016, festgestellten Zahlen der Parkenden bzw. der Parkvorgänge und insbesondere die Auslastung der unterschiedlichen Parkeinrichtungen (Parkplätze und Parkhäuser), zu den unterschiedlichen Wochentagen, inklusive der Samstage und Sonntage, vorzulegen und darzustellen.

Bei dieser Darstellung sollte die Entwicklung der o.a. Zahlen seit Einführung der Bewirtschaftung durch die BGK und des ersten Parkkonzeptes im Juli 2015, inklusive der Änderung zum Juli 2016, aufgeführt und dargestellt werden.

Nach nun mehr knapp zwei Jahren mit den neuen Parktarifen ist es aus Sicht der SPD-Fraktion sachgeboten und notwendig, sich die Entwicklung der Anzahl der Parkenden und des Parkverhaltens in unserer Stadt, genauestens zu betrachten, um im Nachgang, auf der

Sozialdemokratische Partei Deutschlands



Basis dieser Auswertung und unter Berücksichtigung möglicherweise
neuer Aspekte der Bewirtschaftung von Parkflächen, zukunftsgerichtete
Veränderungen zu diskutieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Henschel".

Andreas Henschel

Fraktion: SPD

 Anfrage Antrag öffentlich nichtöffentliche

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Hauptamt	04.06.2018	18/218

Gremium	Sitzungstermin
Sitzung des Stadtrates	14.06.2018

Betreff

Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2018 bezüglich der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), beratende Unterstützung für Vereine; Durchführung einer "Vereinsinformationsveranstaltung"

Inhalt

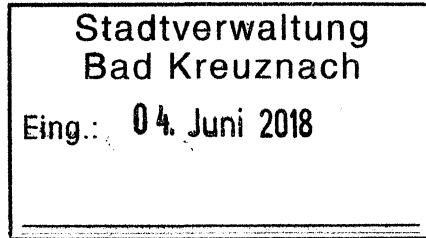
- siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis**Beratung**

Sichtvermerke der Dezernaten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Kämmereiamt



Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadthaus



Bad Kreuznach

01.06.2018

Antrag der SPD-Fraktion für die Sitzung des Stadtrates am

14.06.2018;

**Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), beratende
Unterstützung für Vereine; Durchführung einer
„Vereinsinformationsveranstaltung“**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

nach zwei Jahren Übergangsfrist ist die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018, in Kraft getreten.

Mit in Kraft treten der neuen Vorschrift und den damit verbundenen neuen Rahmenrichtlinien im Umgang mit personenbezogenen Daten, ist bei vielen Menschen und insbesondere bei vielen ehrenamtlich organisierten Vereinen und Institutionen, auch in unserer Stadt, eine nicht unerhebliche Unsicherheit im Umgang mit der neuen Gesetzeslage eingetreten.



Aus Kreisen der ehrenamtlich geführten Vereine und Institutionen in unserer Stadt ist zu hören, dass bei vielen keine Klarheit über die neue Gesetzeslage vorherrscht und der Umgang damit, auch vor dem dem Hintergrund der fehlenden Möglichkeiten einer kostenlosen Beratung, für sehr viel Unsicherheit und Frustration führt. Gerade unsere Sportvereine, aber auch alle weiteren Vereine und Institutionen in unserer Stadt, die ehrenamtlich geführt werden, stehen hier vor einem großen Problem.

Vor diesem Hintergrund, bitten wir die Stadtverwaltung um Prüfung, ob es möglich ist, zeitnah, für die Vereine und Institutionen, im Sinne einer „-serviceunterstützenden“ Beratung durch die zuständigen Fachämter, die anstehenden Fragen, möglicherweise in Form einer Informationsveranstaltung oder durch das Bereitstellen eines Fachmannes durch persönliche Terminvereinbarung, beratend und unterstützend, tätig zu werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Leitstelle „Bürgergesellschaft und Ehrenamt“ und ggf. den Landesdatenschutzbeauftragten zu bitten, die notwendigen Informationen bzw. fachkundige Referenten für die besondere Thematik zu gewinnen und diese, im Rahmen einer „Vereinsinformationsveranstaltung“ zur Verfügung zu stellen.

Dies bitten wir, im Sinne der vielen Vereine und Institutionen unserer Stadt, wohlwollend, zu prüfen und die hierzu notwendigen Gespräche und Maßnahmen einzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Henschel".

Andreas Henschel

TOP 14

Fraktion: Bündnis 90/Die Grünen

Anfrage

Antrag

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Hauptamt	07.06.2018	18/223

Gremium	Sitzungstermin
Sitzung des Stadtrates	14.06.2018

Betreff

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2018 bezüglich Radaufstellfläche
Bosenheimer Straße in Richtung Mannheimer Straße**

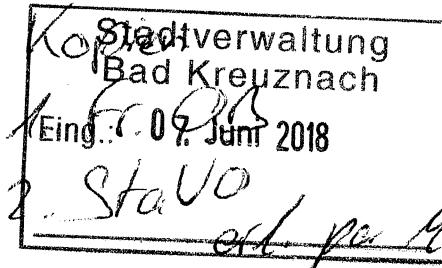
Inhalt
- siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Sichtvermerke der Dezernaten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Kämmereiamt

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach



06.06.2018

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Radaufstellfläche Bosenheimer Straße in Richtung Mannheimer Straße**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 14.06.2018:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung um Prüfung der Einrichtung einer Radaufstellfläche auf der Geradeaus-Spur an der Ampel Bosenheimer Straße in Richtung Mannheimer Straße.

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung des in beide Richtungen zu befahrenden Radwegs entlang der oberen Mannheimer Straße, nunmehr bis zur Fußgängerampel an der Gustav-Pfarrius-Straße. Nach wie vor stellt sich jedoch die Problemlage, dass Radfahrer, die vom Südausgang des Bahnhofs in der Bosenheimer Straße kommen, in Richtung Mannheimer Straße nicht auf diesen Radweg einscheren können. Hier könnte eine Radaufstellfläche auf der Geradeaus-Spur in Richtung Mannheimer Straße Abhilfe schaffen: Die Radfahrer könnten vor den Autos gefahrlos nach links in die Gustav-Pfarrius-Straße einbiegen, den dort kreuzenden Fußgängerverkehr abwarten und sich dann auf den Radweg einfädeln.

Diese Lösung ist zwar noch nicht optimal, böte aber als Übergangslösung eine erhebliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation.

Mit freundlichem Gruß
Für die Fraktion:

Andrea Wanz

Fraktionssprecherin